

I.

Der Nachlaß des kursächsischen Premier= Ministers Reichsgrafen Heinrich von Brühl.

Nach den Nachlaß- und Untersuchungsakten

von

A. Reidhardt,

Oberappellationsrat a. D.

Heinrich von Brühl, Sohn des Herzoglich Weisenselsischen Oberhofmarschalls und Geheimen Rats Hans Moritz von Brühl und Erdmuthen Sophien geb. von der Heydte, der Tochter eines schwedischen Obersten, ist geboren am 13. August 1700. Ob seine Geburt in Weisensels oder in dem väterlichen Stammgute Gangloff-Sömmern in Thüringen erfolgte, ist bestritten. Außer ihm waren, soweit bekannt, noch drei ältere Brüder und eine Schwester vorhanden. Die Vermögensverhältnisse der Eltern scheinen nicht glänzend gewesen zu sein. Sie waren Veranlassung, daß der Vater das Stammgut im Jahre 1738 an den Herzog Johann Adolf von Weisensels verkaufte. Als indessen im Jahre 1746 die Albertinische Nebenlinie Sachsen-Weisensels ausgestorben und dieses Land wieder an Kursachsen angefallen war, erhielt Heinrich von Brühl von dem Kurfürsten Friedrich August II. das Gut unter dem Titel einer remuneratorischen Schenkung mit erheblicher Vergrößerung überlassen.

Die Verhältnisse der Eltern waren vielleicht mit der Grund, weshalb Brühl bereits mit 13 Jahren als Page in den Dienst der verw. Herzogin von Weisensels trat. Dieselbe hielt sich meist

in Leipzig auf, und hier fand Brühl, welcher schon an sich als gewandt und nicht unbegabt, als gelehrig und als von munterem und glücklichem Naturell bezeichnet wird, Gelegenheit, im Umgange mit einer Mehrzahl von Standesgenossen seine äußere Gewandtheit zu vervollständigen und sich in mehreren Künsten auszubilden.

Es ist fraglich, ob er sich eine tiefere Bildung angeeignet hat. Zweifellos hat er in seinen späteren Jahren Malerei, Architektur und Musik sehr begünstigt.

Auf Empfehlung der Herzogin kam er 1720 als Silberpage in den Dienst des Kurfürsten Friedrich August I. — als König von Polen August II. — und er wußte sich dessen Gunst bald zu erwerben und zu erhalten. Er wurde 1727 Kammerjunker, 1730 Kämmerer, 1731 Obersteuereinnehmer und General-Accis-Direktor, in demselben Jahre Direktor des Departements für innere Angelegenheiten im geheimen Kabinet und wirklicher Geheimer Rat, 1732 Vice-Obersteuerdirektor, Direktor des Zeitungswesens, der Kammer, der Renterei und des Berggewerks, sowie 1733 Kammerpräsident. Er erhielt den polnischen weißen Adlerorden, sowie den preussischen schwarzen Adlerorden in Brillanten.

Nach dem am 1. Februar 1733 erfolgten Tode des Kurfürsten Friedrich August I. wußte Brühl sich auch bei dessen Regierungsnachfolger, dem Kurfürsten Friedrich August II. — als König von Polen August III. —, welcher sich ohnehin weniger um Regierungsangelegenheiten bekümmerte, in beharrliche und bald sogar ausschließliche Gunst zu setzen. Er wurde noch im Jahre 1733 Inspektor sämtlicher Staatskassen und im Juni Kabinetminister, unter gleichzeitiger Beschränkung der Wirksamkeit des Kammerkollegiums und des Geheimen Konsils, wie z. B. bei den Verfügungen über die Obersteuereinnahme¹⁾.

Im Jahre 1734 verheiratete er sich mit Franziska Marie Anna, einer Tochter des Appellationsgerichts-Präsidenten Reichsgrafen von Kolowrat-Krakowiski in Prag. In demselben Jahre wurde er Obersteuerdirektor, 1736 erhielt er die Direktion der General-Kriegskasse übertragen, 1737 wurde er Dompropst in

¹⁾ Bericht der später zu erwähnenden Untersuchungs-Kommission Bl. 11 fg. Vol. I. B. der Unterj.-Akten.

Bautzen. Außerdem bezog er die Auszeichnungen und das Einkommen der Kanonikate bei den Stiftern Meißen, Merseburg und Naumburg, sowie bei den Kollegiat-Stiftern Wurzen und Zeitz, ohne die Kanonikate persönlich übernehmen zu müssen.

Im Jahre 1737 in den Reichsgrafenstand erhoben, wurde er 1739 Oberinspektor der Porzellan-Manufaktur, endlich 1746 Premierminister mit Bestimmung des Ranges über alle anderen Würdenträger im Kurfürstentume Sachsen. Bei jedesmaliger Beförderung behielt er die früheren Aemter und deren Einkommen bei. Einige andere, insbesondere militärische Würden werden später erwähnt werden.

Von Haus aus evangelisch-lutherischer Konfession, trat er, um auch in Polen Kronämter und Güter erlangen zu können — wozu die Zugehörigkeit zur katholischen Konfession und das polnische Indigenat erforderlich war — zum Katholizismus über; anscheinend nur für Polen, denn in Sachsen, wo damals verfassungsmäßig kein Katholik ein Staatsamt bekleiden durfte, würde dies seiner ferneren Verwendung als Beamter entgegen gestanden sein. Auch sind die Erbauungsbücher, welche bei Aufzeichnung seines Nachlasses in seinem Arbeitsgemache gefunden worden sind, nur evangelischen Inhalts, und von gleicher Beschaffenheit ist der breite religiöse Eingang seines Testaments. Es wird jedoch in den Nachlassakten wiederholt ein Abbé Victor genannt, welcher im Brühlischen Palais in Dresden wohnte. Zeitgenossen versichern, daß Brühl völlige Religionsgleichgiltigkeit gezeigt und verschiedenen Konfessionen zugleich anzugehören geschienen habe.

Um polnische Abstammung nachzuweisen, ließ er einen Stammbaum aufstellen, welcher seinen Zweck — wahrscheinlich durch Zurückweisen auf weibliche polnische Vorfahren — erfüllte. Er nannte sich darnach, wie z. B. noch in seinem Testamente und in einigen anderen Urkunden, Graf von Dcieszyno-Brühl. Auch sein ältester Sohn hat ein Nachlaß-Protokoll mit diesem Namen unterzeichnet.

Am 5. Oktober 1763 starb Kurfürst Friedrich August II., welcher sich mit Brühl fast während des ganzen siebenjährigen Kriegs in Polen aufgehalten hatte und erst Ausgangs April 1763 mit demselben nach Dresden zurückgekehrt war, plötzlich und un-

erwartet. Mittels Dekrets des Kurfürsten Friedrich Christian vom 13. Oktbr. 1763¹⁾ wurde Brühl auf sein Ansuchen wegen mißlicher Krankheitsumstände unter einiger Anerkennung seiner 40-jährigen Dienste aus seinen Aemtern entlassen, ihm jedoch das Amt eines Konferenzministers und vorsitzenden Geheimen Rats für den Fall der Wiederherstellung seiner Gesundheit vorbehalten und ihm der verbleibende Gehalt eines wirklichen Geheimen Rats an 8000 Thln., sowie eine jährliche Pension von 36000 Thln. bewilligt. Schon am 28. Oktober 1763 starb er in seinem Palais in Dresden, nachdem ihm die Ärzte bereits über 4 Wochen vorher seinen Tod angekündigt hatten.

Seine Gemahlin war bereits 1762 gestorben. Vier Söhne und eine Tochter überlebten ihn. Wie er für diese Kinder gesorgt hat, geht unter Anderem daraus hervor, daß der älteste Sohn Morysius Friedrich Joseph Ludwig, geb. am 3. Juli 1739 und bei dem Tode des Vaters somit 24 Jahre alt, bereits königl. poln. General-Feldzeugmeister, sächs. Generalmajor, Oberst eines Kavallerie-Regiments und Kammerherr, der zweite Sohn Karl Adolf, geb. im April 1741, somit bei dem Tode des Vaters 22 Jahre alt, bereits Generalleutnant, Oberst eines Kavallerie-Regiments und Kammerherr, der dritte Sohn Albert Christian Heinrich, geb. 1746 und somit erst 17 Jahre alt, bereits wirklicher Oberst eines Infanterie-Regiments und Kammerherr, der vierte Sohn Hans Moritz, geb. im Juli 1747 und somit erst 16 Jahre alt, bereits Oberst und Kommandeur eines Kavallerieregiments und ebenfalls Kammerherr war. Die Tochter Marie Amalie Friederike war an den poln. Hofmarschall Graf Georg Wandalin von Mniszecz verheiratet. Die drei Brüder Brühls, welche ebenfalls in den Grafenstand erhoben worden waren und hohe sächsische und polnische Stellungen innegehabt hatten, waren vor ihm gestorben.

Nach seiner letztwilligen Verfügung wollte er in seiner Erb- herrschaft Pforten mit gewöhnlicher Gedächtnispredigt christlich, im übrigen ohne großes unnötiges Gepränge beerdigt werden. Nach einer Stelle seines Testaments scheint es, als habe er sich mit dem Wiederaufbaue seines im 7jährigen Kriege vom Feinde bis auf einige Zimmer und den Keller niedergebrannten Schlosses in

¹⁾ Vol. I. C. Bl. 15 der Unters.-Akten.

Pförthen und zwar in vergrößertem Umfange beschäftigt. Dieser Plan ist nicht zur Ausführung gekommen; noch nach seinem Tode waren die Ruinen vorhanden, und sein Leib ist in seiner nahe bei Pförthen gelegenen Herrschaft Forsta beerdigt worden¹⁾. —

Zeitgenössische Schriftsteller, welche mit ihm amtlich und persönlich verkehrt und nach seinem Tode über und gegen ihn geschrieben haben, machen ihn für die unglückliche sächsische Politik, namentlich im 7jährigen Kriege, und für die damalige finanzielle Zerrüttung Sachsens verantwortlich. Dies und die politische Thätigkeit Brühls überhaupt gehört im Allgemeinen der weiteren Geschichte an. Eben dahin gehört der Vorwurf geschäftlicher Unthätigkeit und der Günstlingswirtschaft. Als Beispiel für letztere wird Hennicke, ein Lafei, genannt, welcher es durch Brühl bis zum Grafen von Hennicke und zum Konferenzminister gebracht hat²⁾.

Während seines letzten Aufenthalts in Warschau hat Brühl unter dem 9. August 1762 ein Testament errichtet und dasselbe durch seinen Vertrauten, den mit Spezial-Vollmacht versehenen Kammerrat Karl Heinrich von Heineken, bei der Kanzlei zu Pförthen niederlegen lassen. Von dort ist es wenige Tage nach seinem Tode nach Dresden gebracht und seinen Erben eröffnet worden³⁾. Dasselbe enthält im Eingange eine Aufzählung seiner Ämter und Titel, sowie seiner zahlreichen Besitzungen und ist auch deshalb von besonderem Interesse. Dieser Eingang lautet:

„Im Namen der heiligen Dreieinigkeit. Sei kund und zu wissen. Demnach ich Heinrich, des heil. Röm. Reichs Graf von Dcieszyno-Brühl, Freiherr zu Forsta und Pförthen, General-Feldzeugmeister der Krone Polen, Starosta zu Zips, Bolimano, Lipineck und Piaferno, Voigt zu Bromberg, Herr zu Dcieszyno, Sierakow und Niechanow ꝛc., Erb-, Lehn- und Gerichtsherr auf Gangloff-Sömmern, Nischwitz, Lindenau, Oberlichtenau, Seyffersdorf und

¹⁾ G r e t s c h e l, Gesch. des sächs. Volks und Staats Bd. 3 S. 134.

²⁾ Über dessen Lebensgeschichte vgl. von Weber im Archiv für sächs. Gesch. Bd. 4 S. 242.

³⁾ Beglaubigte Abschrift Bl. 38 fg. Vol. I. der Nachlassakten. — Vollständiger Abdruck bei Weiße, Mus. für die sächs. Gesch. Th. 2 Stück 2 S. 44 fg.

Bollensdorf, Sr. Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Premier-Minister, Geheimer Cabinets- und Conferenz-Minister, General von der Infanterie, Ober-Kämmerer, Kammerpräsident, Ober-Steuer- und General-Accis-, auch Stift Raumburg- und Merseburgischer Kammer-Director, General-Commissarius der baltischen Meer-Porten, Commandant der Sächsl. Truppen in Polen, Obrister über ein Regiment Chevaux legers und ein Regiment zu Fuß, des Hochstifts zu Meissen Capitularis und Propst zu Budissin etc., des Poln. weißen Adler-, Ruß. St. Andreas- und Preuß. schwarzen Adler-Ordens Ritter“ u. s. w.¹⁾

Hierauf folgt eine mehrere Seiten lange Auseinandersetzung über wahre Gottseligkeit und über den Unwert irdischer Güter; Brühl hält seinen Kindern u. a. zur Nachachtung vor, daß er von früher Jugend an täglich beim Niederlegen und Aufstehen gebetet, daß er alle Verleumdungen, Nachstellungen und Widerwärtigkeiten mit Geduld getragen, nie Jemand verfolgt habe und nur Gott es verdanke, wenn er fähig geblieben sei, das Wohl des Kurfürsten und die Wohlfahrt der Länder und Unterthanen desselben zu fördern. Dabei erklärt er nichts für schändlicher, als sich in Ämter zu drängen, die man zu verwalten nicht Fähigkeit genug habe²⁾.

Anlangend den sonstigen Inhalt des Testaments, so vermacht Brühl dem Kurfürsten seine Gemälde als Zeichen seiner tiefen Dankbarkeit und errichtet sodann für seinen ältesten Sohn und dessen Nachkommen nach dem Rechte der Erstgeburt ein Majorat mit der Bestimmung, daß beim Aussterben dieser Linie der je älteste seiner nächstfolgenden Söhne, eventuell seiner Tochter unter Annahme des Namens Brühl, beim Aussterben aller dieser die Nachkommen seines zweiten Bruders nach dem Rechte der Erstgeburt, eventuell seiner Schwester, der von Berlepich, eintreten sollten.

¹⁾ Bei seinem Tode besaß er auch den Ruß. Alexander-Newsky-Orden.

²⁾ Nach Gretschel a. a. D. S. 6 hat Brühl 1740 ein Buch unter dem Titel: Die wahre und gründliche Gottseligkeit der Christen insgemein, nebst einer Abhandlung vom Gebete, herausgegeben. S. auch Weiße a. a. D. S. 46 N. c.

Zum Majorate gehören die Herrschaft Forsta und Pforthen mit allem Zubehör und den dort errichteten Manufakturen¹⁾, das Thüringer Stammgut Gangloff-Sömmern, sein Stadthaus in Dresden, der Garten auf dem Walle, der Platz vor dem Wilsdruffer Thore mit allen Gebäuden an Reithaus, Ställen und Wagenschuppen, der Garten mit Orangerie- und Menagerie-Gebäuden in Friedrichstadt (das jetzige Stadtfrankenhausgrundstück), die in Manufakturen und sonstigen Kommerzien-Sozietäten angelegten Kapitalien und die Revenüen daraus, sowie die ihm verliehenen Exspektanzen auf die Herrschaften Sorau und Triebel²⁾. Zugleich trifft Brühl Bestimmung für den Fall, daß der zeitweilige Majoratsherr die Tonjur und geistliche Aemter erhalten oder in einen die Ehe ausschließenden geistlichen Ritterorden treten sollte. Die Zulässigkeit des Verkaufs aller obigen Grundstücke ist vorgesehen unter der Bedingung, daß für den Kaufpreis andere Güter angeschafft werden. Weiter soll zum Majorate gehören die (übrigens nach Umfang und Inhalt sehr wertvolle, neben der von Bünauschen hervorragende) Bibliothek, das Kupferstich- und Naturalien-Kabinet, mehrere Brillanten, ein vollständiges silbernes Tafelservice für 30 Personen, das in einem dem Testament angefügten Verzeichnis genau beschrieben ist und das, wenn es der Majoratsherr etwa in zeitgemäße Form umändern lassen wollte, von demselben immer im Betrage von 1780 Mark Silber erhalten werden soll. Ferner soll zum Majorate gehören ein Majoratskapital von 50000 Thlrn. zu bestimmten, genau und vorsorglich vorgeschriebenen Zwecken, z. B. Studien-, Reisekosten, Beihilfen für die nächsten Verwandten; es wird weiter genaue Bestimmung getroffen, was der jedesmalige Majoratsherr seinen Schwestern bez. bei deren Verheiratung zu gewähren hat, sowie daß zur Aufbringung dieser und anderer nötigen Ausgaben nie mehr als 50 000 Thlr. aufgenommen werden sollen. Endlich sollen zum Majorate noch das anteilige Porzellan

¹⁾ Es befand sich eine Leinwand- und Tapetenfabrik in Pforthen, eine Tuchfabrik und ein Eisenhammer in Forsta.

²⁾ Lt. Dekrets des Geheimen Konfils an die später zu erwähnende Sequestrations-Kommission vom 5. Septbr. 1765 ist diese Exspektanz als erschlichen für unwirksam erklärt worden.

und Meublement und die vom Könige von Frankreich geschenkten Gobelins gehören, welche die 12 Monate darstellen.

Indem der Erblasser hiermit seinen ältesten Sohn und zwar, wie er selbst sagt, in sehr bevorzugter Weise für versorgt bezeichnet, erklärt er seine Tochter laut Abrenunciation d. d. Warschau den 16. Juli 1750 für bereits abgefunden und vermacht ihr nur einen Brillantring.

Dieselbe hat jedoch, wie hier bemerkt werden mag, bei dem Nachlasse Widerspruch dagegen erhoben und Ergänzung ihres Erbtheils beansprucht, weil sie bei der Abrenunciation unmündig gewesen, auch das von ihr Erhaltene mit ihrem Pflichttheile nicht in Vergleich zu stellen sei.

Über seinen sonstigen Immobiliarnachlaß in Sachsen hat der Erblasser zu Gunsten seiner drei übrigen Söhne verfügt, während bezüglich der Güter in Polen die dortigen Erbgesetze maßgebend sein und alle vier Brüder sich zu gleichen Theilen darein teilen sollten. Der sächsische Immobiliarnachlaß, in welchen sich alle drei jüngeren Söhne nach Einigung oder durch Los zu teilen hätten, bestand aus den Rittergütern:

1. Rischwitz mit Zubehör bei Wurzen, vom Erblasser veranschlagt auf 75 000 Thlr.;
2. Zschepplin bei Eilenburg, veranschlagt auf 125 000 Thlr.;
3. Lindenau und Tettau, wegen aufhaftender Stämme im Betrage von 24 375 Thlrn., veranschlagt auf 40 000 Thlr.;
4. Ober- und Niederlichtenau, veranschlagt auf 36 000 Thlr.;
5. Seifersdorf mit Zubehör, veranschlagt auf 72 000 Thlr., zusammen 348 000 Thlr., so daß je der dritte Teil 116 000 Thlr. betragen sollte. Wer Priester würde, hätte nur eine Remuneration zu bekommen.

Barschaft und Wertpapiere, Juwelen, Pretiosen, Münzen und Tabatièren, das Porzellan, soweit es nicht zum Inventar eines Hauses oder Guts gehörte, nicht weniger die Garderobe und zwar sowohl die fertige, als auch die seidenen und reichen Stoffe, nachdem davon soviel verkauft sein würde, als nötig, um einzelnen Kammerdienern und Lakaien Beträge von 200 bis 500 Thlr. zu zahlen, endlich die Weinvorräte in Sachsen und Polen

sollten unter alle vier Söhne, das — nach Abzug des Majoratsanteils — übrige Silberzeug, die Tapeten, Meubles, das Tafelzeug, die Bettwäsche, die Betten u., soweit sie nicht zum Inventar eines Hauses oder Guts gehörten, sollten unter die drei jüngeren Söhne verteilt werden. Weiter wurden für den ältesten Sohn 1 Staatswagen, 1 ordinärer Wagen, 1 Reisewagen, 1 Brancard, 2 Züge samt gutem und ordinärem Geschirre jedes auf 6 Pferde, 6 Reitpferde nebst Sattel, Zeug und Handdecken, 4 Klepper nebst Sattel und Zeug, für jeden der übrigen Söhne 4 Reitpferde nebst Sattel und Zeug und 2 Klepper ausgesetzt. Was sonst in Polen und Dresden an Wagen, Pferden und Geschirre vorhanden, sollte unter alle vier Söhne verteilt werden. Das dem Erblasser vom Könige geschenkte Fürstenbergische Haus (der nach dem Schloßplaz zu gelegene vordere Teil des jetzigen Finanzgebäudes) sollte in Gemeinschaft bleiben, aber, wenn es insbesondere der Hof zu haben wünschte, mit Teilung des Kaufpreises verkauft werden.

Hierüber vermachte der Erblasser ein Legat von 6000 Thlr. zu einem Armenhause in Forsta oder Pforten. Er schloß eine Einweisung des von den Kindern bereits Empfangenen aus und verfügte, daß dasjenige Kind, welches sich bei seiner letztwilligen Bestimmung nicht beruhigen wollte, bis auf den Pflichtteil vom Nachlasse ausgeschlossen sei. Die Bedienten bei der Musik sollten 3 Monate, alle übrigen 6 Monate nach seinem Tode ihr Traktament forterhalten. Für die bei seinem Tode etwa noch minderjährigen Kinder ernannte er für Polen seinen Schwiegerohn Graf Mniszch, für Sachsen seinen Vetter, den Konsistorial-Präsidenten von Globig — welcher mit einer Tochter seines Bruders verheiratet war — zu Altersvormündern.

In einem Kodizille von demselben 9. August 1762 trifft er, — außer der erledigten Bestimmung, daß der Majoratsherr bei Erlangung der Güter Sorau und Triebel jedem seiner Brüder auf Lebenszeit jährlich 4000 Thlr. zu zahlen habe — die weitere Verfügung, daß sein zweiter Sohn Karl Adolf, welchem die polnische Starostei Zips zufallen sollte, aus den betreffenden Einkünften jedem der übrigen Brüder jährlich 6000 Thlr. zu geben hätte.

Durch Kodizill vom 17. September 1763 wurde dem Geheimen Kammerrat von Heineken für dessen ihm so viele Jahre treugeleistete Dienste das Rittergut Bollensdorf vermacht.

Bezüglich des Majorates hat der Erblasser in einer nachträglichen Niederschrift vom 10. Oktober 1763 die Zubehörigkeit des Kupferstich- und Naturalien-Kabinetts widerrufen, weil er beides in der Bedrängnis des Kriegs habe verkaufen müssen. Indessen hat sich im Nachlasse ein in 29 Kisten verpacktes Naturalien-Kabinet an wertvollen Erzstufen, Petrefakten und vielen Kunstgegenständen, namentlich geschnittenen Steinen vorgefunden, während auch ein auf 16800 Thlr. taxirtes Kupferstich-Kabinet noch vorhanden war. Der Erblasser scheint sonach den Verkauf dieser Sammlungen zwar beabsichtigt, aber nicht ausgeführt zu haben. —

Verschiedene Umstände deuten darauf hin, daß das unbegrenzte Vertrauen, welches Kurfürst Friedrich August II. in den Grafen Brühl gesetzt hatte, von Niemand, insbesondere nicht von den Regierungsnachfolgern geteilt worden sei, daß vielmehr, sobald der Einfluß des mächtigen Ministers nach dessen Dienstenthebung und Tod geschwunden war, Verdächtigungen verschiedener Art gegen denselben zu Tage traten.

Er hatte sich von dem genannten Kurfürsten mittels Dekrets vom 25. August 1763¹⁾ die Zusicherung erteilen lassen, „daß die bei dem Tode anderer Minister übliche Versiegelung des Nachlasses bei seinem Nachlasse zum Zeichen des in ihn gesetzten Vertrauens gänzlich unterbleiben und daß er und seine Erben deshalb zu keiner Zeit in einigen Anspruch oder Rechtfertigung gezogen werden sollten.“

Dessen ungeachtet erging — abgesehen von andern Maßregeln, von denen später die Rede sein wird — am 27. Oktober 1763, dem Tage vor dem Tode Brühls, aus dem Kabinete des Kurfürsten Friedrich Christian Befehl an den Oberamtman zu Dresden, Dr. Reinhold, sich bereit zu halten, den Nachlaß des

¹⁾ Bl. 101 Vol. VI. der Nachlassakten und Bl. 17 Vol. I C. der Unterf. Akten.

Grafen Brühl sofort nach dessen zu erwartendem Tode zu versiegeln. Sobald am 28. Oktober der Tod erfolgt war, wurde sofort mit Versiegelung und Aufzeichnung des Nachlasses zunächst im Palais, dann und zwar noch in der Nacht in den übrigen Stadtgrundstücken, hierauf in Seifersdorf und Oberlichtenau vorgegangen¹⁾.

Bei der Versiegelung und Aufzeichnung waren die drei ältesten Söhne, der Bevollmächtigte der Tochter, August Konstantin von Urub, der Kriegsrat von Bieth und Golsenau, als von der Landesregierung vor Eröffnung des Testaments für den jüngsten Sohn bestellter Altersvormund, später der testamentarische Vormund von Globig, sowie die beiden kurfürstlichen Kabinettssekretäre Ferber und Lucius zugegen. Ein Hauptaugenmerk sollte dabei auf vorhandene Staatschriften gerichtet und sollten diese in Verwahrung genommen werden.

Die Einzelaufzeichnung und Taxirung der tausenderlei Gegenstände nahm über ein Jahr in Anspruch, und es verdient die Sorgfalt und Unverdroßtheit des Amtsaktuar Behrißch, welcher mit dieser Arbeit betraut war, noch nachträglich anerkannt zu werden. Es ist dadurch die bereits von früheren Geschichtsschreibern benützte Gelegenheit geboten worden, den Haushalt des Grafen Brühl wenigstens einigermaßen zu übersehen.

Die Aufzeichnung ergab das Vorhandensein von

10 Porzellan-Kassenscheinen über 49 000 Thlr.,

87 Accissscheinen über 18 070 "

mehreren Steuerscheinen über 84 947 "

welche letzteren bald gegen landschaftliche Obligationen umgewechselt wurden, sowie von

33 Kammercheinen über 14 125 Thlr.

An baarem Gelde fanden sich vor außer 10 000 Dukaten, welche sogleich nach dem Tode den Erben zur Bestreitung des einstweiligen Familienbedürfnisses überlassen wurden, noch weitere 64 168 Dukaten, darunter gegen 3 000 in Denkmünzen, sowie 2 240 Louisd'or. Wertpapiere und Geld, welche augenscheinlich

¹⁾ Bl. 1 und 2 fg. Vol. I. der Nachlassakten.

unter eigenem Verschlusse des Verstorbenen sich befunden hatten, wurden in amtliche Verwahrung genommen.

Weiter waren vorhanden 83 Stück Reit- und Zugpferde und 30 Wagen, eine erhebliche Waffensammlung, eine Menge Meubles, bedeutendes Silberwerk und Tischzeug, viele Gemälde, kostbares Büffet-Zubehör, über 800 Tabatièren, die meisten von Porzellan, Achat und dergleichen, aber auch sehr viele von Gold mit Brillanten, große Mengen von Medaillen, Münzen, Edelsteinen, Uhren — allein 40 goldene mit Brillanten —, sehr viele Porzellangeschirre, über 120 Ringe meist mit Brillanten von hohem Werte, große Mengen Frauenkleider mit Zobel, Hermelin und weißem Fuchs gefüttert, Massen von seideneu und anderen Kleiderstoffen und Treffen in über 200 Nummern zu vielen Ellen, viele Teppiche von erheblichem Werte, 50 kostbare Herrenpelze, 47 Schlafröcke, 60 Überröcke, 36 Hüte zum Teile mit Treffen und Federn, viele Reiherfedern, 64 vollständige gewöhnlichere und Trauer-Anzüge, 70 besondere Westen, gegen 300 bunte, meist seidene gestickte oder mit Treffen besetzte vollständige Anzüge, große Ledervorräte sowie Vorräte von feinsten Pelzfellen, 74 Degen und Hirschfänger, 532 Pfund Schnupstabaß außer zahlreichen Büchsen mit dergleichen, 220 Flaschen und Büchsen mit Thee, große Mengen Schokolade. Die Silberkammer enthielt außer dem zum Tagesgebrauch der Erben herausgegebenen Service im Taxwerte von 6270 Thlr., sowie ausschließlich des zum Majorate bestimmten noch dergleichen im Taxwerte von 34270 Thlr.

Hierüber fanden sich noch vor: eine große Anzahl künstlicher Becher und Muscheln von Krystall und Elfenbein, Mengen von Porzellan-Gefäßen, vieles Sattelzeug, Vorräte von Meubles-Stoffen und Tapeten, sehr viele Tafel-, Bett- und Leib-Wäsche. An Weinen waren in den Kellereien teils im Palais, teils im Cäsarischen Hause in der Schössergasse für 55 644 Thlr. — nach dem Taxwerte — vorhanden. Die Bibliothek, welche zum größten Teile aus Werken über europäische Staatengeschichte sowie über die schönen Künste und Wissenschaften bestand, übrigens im 7 jährigen Kriege nicht unerhebliche Verluste von angeblich 8000 Bänden erlitten hatte, hatte einen Taxwert von 60 000 Thlrn. Endlich hatte sich noch

eine große Menge von Akten und Dokumenten, Staatsfachen betreffend, vorgefunden.

Nach dem bei den Akten befindlichen Nachlaßverzeichnisse vom Jahre 1765, welches nur die unter die Söhne sofort verteilten Pferde nicht mit umfaßt, werden aufgeführt an Aktiven:

209 564 Thlr. — Gr. — Pf. an baarem Gelde, anscheinend einschließlich 63831 Thlr. 21 Gr. als zum Unterhalt der Erben verwendet und 5000 Thlr. nachträglich bezahlte Preuß. Kontribution wegen Forsta und Pforthen; auch sind auf mehrere angemeldete Forderungen mit Genehmigung des Landesherrn Teilzahlungen geleistet worden:

18 962	Thlr.	12	Gr.	—	Pf.	an goldenen und silbernen Medaillen,
121 842	"	7	"	8	"	an Kammer-, Steuer-, Accis- und anderen Scheinen,
62 910	"	8	"	2	"	an außenstehenden Schulden,
45 684	"	4	"	—	"	an rückständigen Besoldungen,
360 945	"	6	"	9	"	an Deputaten und Rückständen bei kurfürstlichen Kassen,
15 702	"	12	"	9	"	an Vorschüssen für Beamte und Pensionäre,
49 000	"	—	"	—	"	an Porzellan-Kassen-Scheinen,
376 843	"	6	"	—	"	an Pretiosen, als Ringen, Tabatièren, Taschenuhren, Degen, Hirschfängern und dergleichen,
62 007	"	1	"	11	"	an Silberwerk (6465 Mark 5 Lot 2 Qu.),
27 214	"	20	"	—	"	an Porzellan (150 komplette Tisch-, Thee- und Kaffee-Services),
53 905	"	5	"	9	"	an Garderobe, Rauch- und Pelzwerk, reichen Stoffen, Treppen und dergl.,
21 445	"	10	"	—	"	an Leibwäsche und Spitzen, Tafel- und Bettwäsche,

1 426 026 Thlr. 23 Gr. — Pf. Latus

1 426 026	Thlr.	23	Gr.	—	℥f.	Transport
28 102	"	10	"	—	"	an Gardemeuble,
4 596	"	—	"	—	"	Sattelfammer,
8 835	"	—	"	—	"	an Kutschwagen und Portehaisen,
13 936	"	2	"	—	"	an Gewehren,
105 329	"	2	"	—	"	die Bildergallerie,
60 004	"	20	"	—	"	die Bibliothek,
16 800	"	—	"	—	"	das Kupferstich-Kabinet,
10 722	"	4	"	—	"	das Naturalien-Kabinet,
8 205	"	—	"	—	"	an steinernen Vasen,
55 644	"	4	"	6	"	an Kellerei-Vorräten,
310	"	—	"	—	"	an Thee,
278	"	—	"	—	"	an Cacao und Schokolade,
214	"	8	"	6	"	an Schnupftabak,
237	"	8	"	—	"	an ungar. Wasser und Arquebusaden,
237	"	6	"	—	"	an musikalischen Instrumenten (1 Pantalon, 1 Clavecin, 2 Paar kupf. Pauken, 6 Flöten),
5 315	"	—	"	—	"	an Wand- und Consol-Uhren und Gehäusen,
10 695	"	20	"	—	"	an Schränken, Kommoden, Tischen,
2 659	"	22	"	—	"	an Stühlen und Kanapees,
13 405	"	—	"	—	"	an Kronleuchtern und Spiegeln,
7 670	"	8	"	—	"	an Marmor-Kaminen,
346	"	18	"	—	"	an Küchengeschirre,
372	"	16	"	—	"	insgemein. Hierüber:
350 000	Thlr.	—	Gr.	—	℥f.	die Herrschaften Forsta und Pforthen mit Zubehör,
80 000	"	—	"	—	"	das Rittergut Gangloff-Sömmern mit Zubehör,
75 000	"	—	"	—	"	das Rittergut Rischwitz,
120 000	"	—	"	—	"	" " Zschepplin
40 000	"	—	"	—	"	" " Lindenau mit Lettau,
36 000	"	—	"	—	"	" " Ober- und Nieder- lichtenau,
<hr/>						
2 480 944	Thlr.	4	Gr.	1	℥f.	Latus

2 480 944	Tblr.	4	Gr.	1	ſf.	Transport
72 000	"	—	"	—	"	das Rittergut Seifersdorf mit Großnaundorf,
18 000	"	—	"	—	"	das Rittergut Bollensdorf,
180 000	"	—	"	—	"	das Palais in Dresden,
7 000	"	—	"	—	"	das Fürstenbergſche Haus,
2 450	"	—	"	—	"	der Weg auf dem Walle,
250	"	—	"	—	"	der Platz am Seethore,
50 000	"	—	"	—	"	der Garten in Friedrichſtadt,
20 000	"	—	"	—	"	der Weinberg bei Kötzſchenbroda.

2 830 644 Tblr. 4 Gr. 1 ſf. Sa. Srm.

ohne die Güter, Häuser und Beſitzthümer in Polen.

Darnach betrug der angenommene Wert der in Sachſen gelegenen Güter, Häuser und Grundſtücke 1 050 700 Tblr., der Wert des beweglichen Beſitzthums nebst Außenſtänden 1 779 944 Tblr. 4 Gr. 1 ſf.

Hierbei iſt unberückſichtigt geblieben eine im Nachlaſſe vorgefundene Urkunde, d. d. Warſchau den 2. Juni 1762, Inhalts deren der Großſchatzmeiſter der Krone Polen, Graf von Weſſel, ſich verpflichtet hat, auf ſeine Lebenszeit dem Grafen Brühl bez. deſſen Erben oder Ceſſionarien für eine ihm à fond perdu hergegebene gewiſſe Summe (deren Betrag und nähere Bewandnis nicht angegeben iſt, von der aber ſpäter die Rede ſein wird), jährlich 66 000 Tblr. zu bezahlen.

In demſelben Nachlaſſverzeichnis werden an Paſſiven aufgeführt:

8 681	Tblr.	19	Gr.	7	ſf.	an Arztlohn und Begräbniskosten,
2 266	"	15	"	—	"	an Dienſtlöhnen,
105 444	"	19	"	—	"	an auf die ſächſiſchen Güter aufgenommenen Darlehen,
174 924	"	21	"	2	"	an in Sachſen aufgenommenen handſchriftlichen Darlehen,
39 427	"	12	"	—	"	an dergleichen,
224 915	"	8	"	3	"	an Kaufmannſchulden theils vor dem 7jähr Kriege, theils ſeit Anfang deſſelb.,

555 660 Tblr. 23 Gr. — ſf. Latus

555 660	Thlr.	23	Gr.	—	ſſ.	Transport
81 582	"	19	"	—	"	an dergleichen,
30 715	"	14	"	4	"	an Wirtschafts- und Bauſchulden,
71 100	"	—	"	—	"	an leſtwilligen Legaten und Stiftungen,
42 966	"	6	"	10	"	an Schulden aus der Vertretung eines verſtorbenen Bruders,
66 868	"	10	"	1	"	an beſtrittenen Schulden,
442 403	"	17	"	2	"	an in Polen aufgenommenen Darlehen.

1 291 297 Thlr. 18 Gr. 5 ſſ. Sa. Srm.

Darnach ſtellte ſich für den ſächſiſchen Nachlaß ein Aktivüberſchuß von 1 539 346 Thlr. 9 Gr. 8 ſſ. heraus.

Es mag an dieſer Stelle die Bemerkung eingechaltet werden, daß das Palais in Dresden nebst den dazu gehörigen Vorder- und Hinterhäuſern nach einer bei den Nachlaßakten befindlichen Angabe der Steuerſtufe des Rats zu Dresden über die auf das Jahr 1764 zu entrichtenden Gefälle aus folgenden, von Brühl offenbar zu Bauzwecken erworbenen und umgebauten Häuſern beſtand: dem gräflich Manteuffelſchen doppelten Vorderhauſe am kurfürſtlichen Stalle und dem Hinterhauſe am Klepperſtalle, dem Büſchelſchen Vorderhauſe und 2 Hinterhäuſern, dem Carlowiſchen Hauſe am Klepperſtalle, dem Köhnerſchen, dem Tüllmannſchen, dem Flebbſchen, dem von Erdmannsdorffſchen, dem Fleiſcherſchen, Johann Tintuſch, Wolfgang Schreiners und Rahnſch' Hauſe, ſowie hierüber aus dem beſonderen „ehemaligen Schönbergſchen, nachher Königl. ſogen. Fürſtenbergſchen Hauſe gegenüber dem kurfürſtlichen Stalle“, deſſen bereits oben Erwähnung gethan worden iſt. —

Fast gleichzeitig mit der Anordnung der Verſiegelung und Aufzeichnung des Brühlſchen Nachlaſſes war eine andere Maßregel in Vollzug geſetzt worden, welche in ihrer Spitze zweifellos gegen den Grafen Brühl gerichtet war. Bei dem Regierungsantritte des Kurfürſten Friedrich Chriſtian waren alle Landeſkaſſen erſchöpft und mit einer großen Schuldenlaſt beſchwert gefunden worden. Weil nun der inzwiſchen verſtorbene Miniſter die völlige Verfügung über alle Kaſſen gehabt und ſich allem Anſcheine nach zu ſeinen Geld- und Kaſſendispoſitionen ſeiner Vertrauten, des

Geheimen Rats Peter Nikolaus Neugarten Freiherrn von Gartenberg — eines aus Norwegen herübergekommenen und in Sachsen angestellten Bergingenieurs —, des Geheimen Kammerrats Karl Heinrich von Heineken und des Kammerrats Johann Friedrich Hausius bedient hatte, wurden auf kurfürstlichen Befehl diese drei Personen verhaftet und der Geheime Assistenzrat Dr. Gutschmid, der Geheime Kriegsrat Clauder und der Geheime Kabinettssekretär, spätere Hofrat Ferber mit Auftrag versehen, die Ursachen der Kassenerschöpfung und was damit zusammenhing, zu erörtern und die Bücher und Dokumente Brühls zu durchsuchen.

Nachdem inzwischen Kurfürst Friedrich Christian und zwar bereits am 17. Dezember 1763 gestorben war und Prinz Raver in Vormundschaft des unmündigen Kurfürsten, nachmaligen Königs Friedrich August die Administration von Sachsen übernommen hatte, zeigten die drei Beauftragten mittels Berichts vom 3. Februar 1764¹⁾ dem Administrator an, daß in Bezug auf die in die Hände des Ministers Grafen von Brühl gelangten Staatspapiere und sonstigen Gelder, auch bezüglich des von dem polnischen Großschatzmeister Grafen von Wessel dem Minister schriftlich gegebenen Geldversprechens und sonst sich Verdachtsgründe herausgestellt hätten, welche die Einleitung einer legalen Untersuchung und die Bestellung einer besonderen Untersuchungskommission gerechtfertigt erscheinen ließen.

Als bald wurde durch Verordnung des Geheimen Konfils vom 8. Februar 1764²⁾ eine Untersuchungskommission zur Vernehmung der Verhafteten, zur Entschließung wegen deren etwaiger Entlassung und zur gründlichen Untersuchung ernannt. Sie bestand unter dem Vorsitze des Landvoigts und Konferenzministers von Stammer, für welchen wegen dessen öfterer amtlicher Abwesenheit in der Oberlausitz bald darauf ein Stellvertreter in der Person des Bizetanzlers von Poligt bestellt wurde, aus dem Geheimen Kammerrat Dr. Wagner, dem Geheimen Kriegsrat Clauder — diesem wegen der polnischen Angelegenheiten —, den Hof- und Justizräten

¹⁾ Bl. 3 fg. Vol. I. A. der Untersuchungs-Akten.

²⁾ Bl. 1 Vol. I. A. der Untersuchungs-Akten.

von Köllnitx und Dr. Schumann, ferner wegen der nötigen Kennt-
nis des Kassenwesens aus dem Steuerrat Rabener und dem Accis-
rat Köhler, sowie aus dem Oberamtmanu Dr. Reinhold, welcher
das Directorium Actorum zu führen hatte.

Zur Erledigung dieses Punktes sei sogleich hier bemerkt, daß
bei der Untersuchung sich zwar gegen die drei verhafteten Personen
erheblicher Verdacht ergeben hat, daß sie ihre Vertrauensstellung
zu dem Minister zur Erlangung mancher theils größerer, theils ge-
ringerer Vermögensvorteile zum Theile in strafbarer Weise — wie
z. B. bei der Ertheilung der damals üblichen, von dem Admini-
strator ein- für allemal beseitigten Ämter-Exspektanzen — gemiß-
braucht haben, daß aber in Bezug auf das Hauptziel der
Untersuchung sich etwas Erhebliches gegen sie nicht herausgestellt
hat. Es ist deshalb den beiden von Gartenberg und von Heineken
gegen Erlegung nicht ganz unbedeutender Summen Abolition er-
theilt worden, während gegen Hausius rechtliches Erkenntnis einge-
holt worden ist.

In der Hauptsache erstattete die Untersuchungs-Kommission
nach eingehender Untersuchung unter dem 26. Februar 1765 an
das geheime Koncil einen sehr ausführlichen, auf Akten, Rechnungen
und Zeugenaussagen gegründeten Bericht¹⁾, welcher im Wesent-
lichen, soweit die Kommission sich dem dermaligen allgemeinen Ver-
dammungsurteile über Brühl entziehen konnte, objektiv gehalten,
aber allerdings ganz zu Ungunsten des Ministers ausgefallen ist.

Der Bericht beginnt mit einer Darlegung, wie der Minister
seit dem Regierungswechsel 1733 und bei dem großen, von dem
Kurfürsten Friedrich August II. in ihn gesetzten Vertrauen be-
dacht gewesen sei, alle seinen willkürlichen Kassendispositionen ent-
gegenstehenden Schranken aus dem Wege zu räumen. Es folgt
eine Aufzählung der Reihenfolge der Ämterübertragung auf ihn,
mit gleichzeitiger Angabe des schnellen Anwachsens der Landes-
schulden. Bei zwar großen Landesbedürfnissen in Folge der Zeit-
umstände habe Graf von Brühl die Schulden durch seine Kassen-
dispositionen vermehrt. Nach einer weitläufigen Darlegung, welche

¹⁾ Bl. 11 fg. Vol. I. B. der Unterj.-Akten.

zunächst indirekt zugleich den Vorwurf strafbaren Gebahrens mit Kassengeldern enthält, folgt eine allgemeine Übersicht über seinen Aufwand. Derselbe sei ein außerordentlicher gewesen und zwar ein viel größerer, als es seine Stellung eigentlich erfordert hätte¹⁾. Graf Brühl habe viele Grundstücke und Güter in Polen und Sachsen, die er nicht vom Könige geschenkt bekommen habe, gekauft und kostbare Bauten aufgeführt, wie z. B. nach einem allgemeinen Überschlage und den Angaben eines Vertrauten auf das Gut Nischwitz gegen 200,000 Thlr., auf das — anscheinend wieder verkaufte — Gut Grachwitz gegen 100 000 Thlr., auf die Herrschaften Forsta und Pforthen gegen 500 000 Thlr., auf das Palais in Dresden (wahrscheinlich einschließlich der Gebäude auf dem Walle, besonders auch des prächtigen, von Brühl nach 1747 erbauten Belvedere, das mit dem Garten von den Preußen verwüstet wurde), und auf den Garten in Friedrichstadt gegen 1 000 000 Thlr. verwendet worden seien. Ebenso seien auf die Güter in Polen und das Palais in Warschau, deren Bauten die Gräfin Brühl geleitet und fortwährend verändert habe, viele Summen verwendet worden. Obwohl Brühl einen großen Teil der Bücher seiner Bibliothek geschenkt erhalten, habe sie ihn noch gegen 60 000 Thlr. gekostet, die Bildergalerie, ob schon größtentheils Geschenke namentlich des Kurfürsten, gegen 50 000 Thlr. Am wenigsten habe das Naturalien-Kabinet, dessen Hauptteil die vom Kurfürsten geschnittenen Steine ausgemacht, sowie das Kupferstich-Kabinet gekostet, welches Brühl theils wohlfeil gekauft, theils durch die ihm angeblich²⁾ geschenkten Doubletten aus dem kurfürstlichen Kupferstich-Salon zusammengebracht habe.

Die Juwelen und andere Kostbarkeiten hätten bedeutende von Brühl selbst bezahlte Summen erfordert, desgleichen die kostbaren Juwelen der Gräfin Brühl und der Gräfin Mniszch. Die Ausgabe für die Garderobe — ungerechnet diejenige der Gräfin —

¹⁾ Zeitgenossen geben seine Dienerschaft auf 200 Köpfe an, und nach der Versicherung solcher, welche an seiner Tafel gespeist haben, soll dabei ein größerer Luxus geherrscht haben, als an vielen fürstlichen Tafeln.

²⁾ Es sind hierüber viele, jedoch nicht erfolgreiche Erörterungen angestellt worden.

habe jährlich 36 000 Thlr. betragen. Die Ausgaben der Gräfin seien, wie bekannt, sehr groß gewesen, so daß Brühl selbst öfters darüber geklagt habe. Dieselben hätten — außer dem Handgelde der Gräfin von monatlich 1 000 Thlr. — jährlich über 24 000 Thlr., zusammen somit über 36 000 Thlr. betragen. Die Gräfin Mniszech, welcher bei ihrer Verheirathung zur Abfindung 100 000 Kaiser-gulden mitgegeben worden, habe eine so reichliche Ausstattung erhalten, daß sie nach Brühls eigener Angabe keine Ursache habe, sich wegen ihres Pflichttheils für verletzt zu erklären. Die Reisen der Söhne hätten soviel gekostet, daß Brühl selbst geklagt habe, diese Depensen würden, wenn sie so fortbauerten, ihn ruinieren. Von dem Silberwerke habe allein das große Service, welches Brühl vor 1741 in Paris habe anfertigen lassen, 100 000 Thlr. bloß an Silberwert gehalten, ohne die Kosten der Façon. Derselbe habe viele Geschenke und Gratifikationen gewährt; das Spiel und die alchymistischen Versuche, welche er seit 1740 und auch während der Kriegsjahre habe fortstellen lassen, hätten Ansehnliches gekostet.

Nach diesem Allen wird sein Jahresaufwand seit über 20 Jahren auf gegen 1 000 000 Thlr. berechnet.

Zugleich wird anerkannt, daß er namentlich im letzten Kriege sehr bedeutende Verluste an seinen Gütern¹⁾ und an baarem Vermögen erlitten habe; doch habe er gerade während dieses Kriegs sein Palais in Warschau auf das kostbarste ausgebaut und möblirt.

Zu diesem Aufwande hätten seine sehr reichlichen ordentlichen Einnahmen nicht ausgereicht.

Weder aus dem Berichte der Untersuchungs-Kommission, noch sonst aus den Akten ist der Betrag der eigentlichen Besoldungen aus seinen verschiedenen Ämtern vollständig zu ersehen. Nach einer glaubhaften Quelle²⁾ bestand seine Besoldung in

8 000 Thlr. als Geheimer Rat,

1 900 „ als Kämmerer,

9 900 Thlr. Latus

¹⁾ Außer dem Schlosse in Pforthen und dem Belvedere ist auch sein Schloß in Nischwitz vom Feinde verwüstet worden.

²⁾ Weiße, a. a. D. S. 102.

9 900	Thlr.	Transport
9 700	"	als Kammerpräsident,
525	"	als Ober-Steuerernehmer,
700	"	als Vice-Obersteuerdirektor,
4 750	"	als Obersteuerdirektor,
2 350	"	als Zeitzischer Obersteuerernehmer,
3 250	"	als General-Accisdirector,
660	"	alte Accisbefoldung,
7 300	"	tägliche Auslösung zu 20 Thlr.,
540	"	für einen Generalstabs-Sekretär,
1 800	"	als Meßauslösung,
300	"	dergleichen,
1 500	"	zu verschiedenen überlassenen Ausgaben aus der Kammer,
1 200	"	als Deputat auf 24 Pferde,
3 000	"	wegen der Stift Merseburgischen Rentkammer,
1 500	"	wegen der Zeitzischen Rentkammer,
1 700	"	als Direktor der Ober-Rechnungsdeputation,
1 467	"	als Obrister,

52 142 Thlr. ohne die, übrigens mäßige, Einnahme als Propst und aus den Kanonikaten.

Dagegen wird in dem Berichte auf Grund einer Ausrechnung aus den Büchern der Landeskassen festgestellt, daß an ordentlichen Befoldungen, Deputaten, Sporteln und anderen Emolumenten zusammen von 1733 bis 1763 2 697 225 Thlr. — also durchschnittlich jährlich 89 907 Thlr. — aus den kurfürstlich sächsischen Kassen an ihn gezahlt worden sind und daß er hierüber an außerordentlichen Begnadigungen theils in baar, theils in Kammer-, Steuer- und Accis-Scheinen noch 817 227 Thlr. erhalten hat. Seine Güter und Herrschaften in Sachsen hätten nach dem Ertragsanschlage von 1756 50 281 Thlr. (während des Kriegs jedenfalls weniger), seine Güter und Starosteien in Polen nach einem Anschlage für 1. Januar 1762 bis dahin 1763 104 652 Thlr. eingebracht.

Außerdem habe er noch gelegentliche andere Einnahmen und geheime Revenüen bezogen. Er habe mehrere Güter unter dem

wahren Werte gekauft und mit Kammer-, Steuer- und Accis-Scheinen, welche er ohne Gewährung der Valuta an sich gebracht habe, bezahlt; einige ihm vom Kurfürsten geschenkte Grundstücke habe er wieder an die Kammer zu hohem Preise abgetreten; er habe die polnischen Salzbergwerke eine Zeit lang erpachtet gehabt, aber die Pachtgelder nicht bezahlt, habe dann diesen Pacht aufgegeben, unter dem Vorgeben, „um lieber dem Könige diesen Vorteil zuzuwenden, als ihn selbst zu ziehen“, und sei hierauf mit der Verpachtung dieser Bergwerke beauftragt worden. Mit dieser späteren Verpachtung, wobei der Großschatzmeister Graf von Wessel beteiligt gewesen sei, stehe dessen bereits oben erwähntes schriftliches Versprechen der Zahlung einer Summe von jährlich 66 000 Thlr. an Brühl in Zusammenhang. Auch habe der letztere im Jahre 1751 ein Tabaks-Manufaktur-Privilegium für Sachsen nebst Tabaksfabrik in Hosterwitz verliehen erhalten, aber dasselbe auf Beschwerde der Leipziger Kaufmannschaft und nach Feststellung erheblicher Nachteile für den allgemeinen Handel bereits im Jahre 1752 gegen eine Entschädigung von 100 000 Thlr. zurückgegeben.

Im Übrigen habe derselbe durch seine Vorkehrungen die vollständige Kenntniss und Entdeckung seiner Einnahmen und Ausgaben unmöglich gemacht. Er habe seine Hauptkasse in eigenem Verschlusse gehabt und daraus die stärksten und meisten Ausgaben bestritten. Die Einnahme der Revenüen habe er durch verschiedene Personen bewirken lassen, jede derselben habe Monats- oder Meß-Rechnungen ablegen müssen, Brühl habe stückweise jedem dieser Einnahmer Generalquittungen erteilt und zwar sehr oft ohne Angabe der Summen. Eine jährliche vollständige Hauptrechnung sei nicht angefertigt worden. Graf Brühl habe wiederholt und noch kurz vor seinem Tode die Verbrennung der Rechnungsbücher befohlen, was indeffen nicht geschehen sei. Bei dem letzten Befehle habe er zu Heineken gesagt, er könne es nicht leiden, daß Jemand seine Einnahmen und Ausgaben nachrechne. —

Da die Feststellung der Ursachen der Erschöpfung aller Landeskassen und der Schuldenanhäufung an sich über das Ziel hinaus geführt haben und zwecklos gewesen sein würde, so war

Das Hauptstreben der Untersuchungs-Kommission darauf gerichtet, zu ermitteln und festzustellen, welche Summen Graf Brühl in unrechtmäßiger Weise aus den Staatskassen an sich gebracht habe.

Diese Aufgabe hatte insofern besondere Schwierigkeiten, als viele Accis-scheine, welche für den Kurfürsten ausgefertigt worden, durch Brühls Hände gegangen waren, als dieser ferner unter dem mit Autorisation des Kurfürsten gebrauchten unbestimmten Titel: „zu einem gewissen Behufe“ zu verschiedenen Malen Steuer-scheine hatte ausfertigen lassen, welche er an sich nahm, und als während seiner gebietenden Stellung, da er allein bei dem Kurfürsten Gehör hatte, Niemand den Mut fand, seinem bezüglichlichen Verfahren entgegen zu treten. Eine genaue Kontrolle war unter diesen Umständen ziemlich unmöglich geworden. Die Kommission hat deshalb nach den ihr gebotenen Unterlagen mit möglichster Sorgfalt zu berechnen unternommen, wie viel Scheine von den betreffenden Hauptkassen ohne Gewährung der Valuta ausgefertigt und in die Hände des Ministers hinausgegeben worden waren und welche Summen derselbe bei dem Kaufe mehrerer Güter mit Steuer- und dergleichen Scheinen bezahlt hatte. Bei diesen Ermittlungen kam zugleich die eigentümliche Thatsache zu Tage, daß verschiedene Scheine auf den fingirten Namen „Hieronymus von Bradewühl“ und „Theresianus“¹⁾, unter welchen Namen von Brühl sich verborgen haben sollte, ausgefertigt worden waren.

Hiernach und auf Grund mancher bloßen Wahrscheinlichkeitsannahme gelangte die Untersuchungs-Kommission zu dem Endergebnisse, daß der Brühl'sche Nachlaß gegen die kurfürstlichen Kassen die Summe von 4 631 456 Thlr. 4 Gr. 3 Pf. und zwar:

2 950 647	„	7	„	3	„	gegen die Rentkammer,
392 800	„	—	„	—	„	gegen das Ober-Steuerärar,
997 500	„	—	„	—	„	gegen die General-Accis-Kasse,
290 508	„	20	„	—	„	gegen die Porzellan-Manufactur-Kasse,

zu vertreten habe excl. Zinsen und etwaige weitere Vertretungs-
posten. Indem die Kommission das Vergreifen an landesherrlichen

¹⁾ Etwa zu Ehren der Freundin Brühls, der Sängerin Theresia Albuzzi Todeschini?

Kassen als *Crimen laesae majestatis* bezeichnete, erklärte sie das Suchen von Entschädigung aus dem Nachlasse für gerechtfertigt. Zugleich schlug sie vor, wegen dieser Ansprüche den ganzen Brühl'schen Nachlaß unter Sequestration zu stellen.

Das Geheime Koncil erkannte mittels an die Untersuchungs-Kommission erlassenen Reskriptes vom 17. Mai 1765¹⁾ den mühsamen Fleiß und die einsichtige Darstellung derselben mit dem Bemerkten an, daß wegen der beantragten Sequestration sowie wegen Bestellung eines *Procurator fisci* das Nötige verfügt worden sei.

Zugleich erging unter demselben 17. Mai aus dem Geheimen Koncil an eine aus dem wirklichen Geh. Kammer-, auch Kammer- und Bergrat Dr. Wagner, dem Hof- und Justizrath Dr. Schumann und dem Oberamtmann Dr. Reinhold gebildete Sequestrations-Kommission Verordnung, alle zum Brühl'schen Nachlasse gehörigen, im kurfürstlichen Territorium gelegenen beweglichen und unbeweglichen Güter, auch alles sonstige Vermögen zur Sicherung des Fiskus zu sequestriren²⁾. Nicht weniger wurde ein Dr. Töpfer, welcher bereits den Erörterungen der Untersuchungs-Kommission beigewohnt hatte, zum *Procurator fisci* bestellt und mit Einreichung einer Schädensklage gegen den Brühl'schen Nachlaß bei dem Appellationsgerichte beauftragt. Sequestration und Klageanstellung ist darauf erfolgt.

Gegen diese Maßregeln haben die Brühl'schen Söhne eine Vorstellung vom 5. Oktober 1765³⁾ eingereicht. Auf den Vorwurf unrechtmäßigen Gebahrens mit Kassengeldern Seiten ihres Vaters lassen sie sich darin nicht ein. Nach ihrem Alter und den sonstigen Umständen läßt sich wohl annehmen, daß sie sich weder darum bekümmert, noch sonst Kenntniß davon gehabt haben, mit welchen Mitteln ihr Vater seine Ausgaben bestritten habe. Sie bezogen sich vielmehr darauf, daß ihr Vater zur Erhaltung der Würde des königlichen Hofes, wie insbesondere bei der Vermählung dreier Prinzessinnen und sonst bei der fortwährenden Anwesenheit von Ge-

¹⁾ Bl. 230 Vol. I. B. der Untersj.-Akten.

²⁾ Bl. 1 Vol. I. der Sequestrations-Akten, welche auf über 40 Bände angewachsen sind.

³⁾ Bl. 5 Vol. I. C. der Untersj.-Akten.

— sandten fremder Mächte und anderer hervorragender Personen einen großen Aufwand habe machen müssen, daß er immer in Gnaden angesehen worden wäre, daß er durch den letzten Krieg an Gütern und baarem Vermögen sehr ruinirt worden und in eine Schuldenlast von 1 200 000 Thlr. verfallen und daß es längst bekannt sei, wie die kurfürstlichen Fonds in Folge der drei unglücklichen Kriege von 1740, 1745 und 1756 verschuldet worden. Auch bezogen sie sich u. a. auf das bereits oben erwähnte Dekret des Kurfürsten Friedrich August II. vom 25. August 1765, wonach eine Versiegelung des Nachlasses ihres Vaters unterbleiben und letzterer und seine Erben deshalb zu keiner Zeit in einigen Anspruch oder Rechtfertigung gezogen werden sollten.

Allein das Geheime Koncil ließ es laut Reskripts vom 12. Dezbr. 1765¹⁾ bei der getroffenen Maßregel mit dem Bemerken bewenden, daß die Ausführung der fiskalischen Ansprüche nur im Rechtswege gesucht werde und daß das Dekret vom 25. August 1763 hierauf nicht zu beziehen sei. Gründe dafür sind nicht angegeben.

Die Untersuchungs-Kommission ist in einem Berichte vom 1. März 1766²⁾ dieser Auffassung beigetreten, zumal erst nach Brühls Tode verschiedene versteckte Kassendispositionen zu Tage getreten seien. Allerdings habe der siebenjährige Krieg dem Grafen Brühl große Verluste in Sachsen gebracht, allein der Verstorbene hätte nur seinen übermäßigen Aufwand etwas beschränken sollen. Der große Passivbestand des Nachlasses werde dadurch erklärlich, daß der plötzliche Tod des Kurfürsten Friedrich August II. den Minister verhindert habe, die Schuldenlast auf die sächsischen Kassen zu bringen. —

Indessen muß die Durchführung des Rechtsanspruchs — vielleicht aus den oben angedeuteten Gründen — nicht ganz leicht erschienen sein.

Nach einem Reskripte des Geheimen Koncils vom 19. Februar 1768³⁾ wurde der fiskalische Anspruch fallen gelassen und —

¹⁾ Bl. 1 Vol. I. C. der Unters.-Akten.

²⁾ Bl. 43 fg. dess. Vol.

³⁾ Bl. 1 der Akten, die Wiederaufhebung der Sequestration betr.

höchst wahrscheinlich nach einem mit den Brühl'schen Erben getroffenen Übereinkommen — von dem sequestrirten Nachlasse nominell nur den Betrag von 210 625 Thlr. innebehalten, und zwar sollte dieser Betrag theils, wie schon im Laufe der Nachlaßverhandlungen geschehen war, auf Rechnung der Erben zur Befriedigung inländischer Brühl'scher Gläubiger verwendet, theils sollten 49 000 Thlr. Porzellan-Kassenscheine an die Porzellan-Kassenkommission zur Kassation, sowie 25 000 Thlr. landschaftliche Obligationen an die Ober-Steuereinnahme zur Einrechnung abgegeben werden.

Gleichzeitig wurde die Sequestration aufgehoben und der übrige Nachlaß den Erben des Grafen Brühl zur Verfügung ausgehändigt.

Die Bibliothek und ein Teil der kostbaren Sammlungen ist noch im Jahre 1768 für die kurfürstlichen Sammlungen erworben, die Bildergalerie in demselben Jahre zum großen Teile von der Kaiserin von Rußland gekauft worden.

Da im Jahre 1791 das frühere Brühl'sche Bibliothekgebäude auf der Terrasse Sitz der Kunstakademie geworden und das sogenannte Fürstenberg'sche Haus, worin die Akademie mehrere Jahre untergebracht war, dem Finanzkollegium eingeräumt worden ist, so ist anzunehmen, daß die Brühl'schen Söhne diese Gebäude bald nach dem Jahre 1768 an den Staat verkauft haben. —

Wenn nach dem Bisherigen der Minister Graf Brühl in Bezug auf seine Gewissenhaftigkeit in Geldsachen nicht ohne Flecken bleibt, so läßt sich wenigstens ein Lichtblick herausfinden. Nach der vorlängst erfolgten Heilung der Schäden, welche in jener Zeit Sachsen zugesügt worden, sind die großen Kunstsammlungen geblieben, welche damals theils gegründet, theils erheblich vermehrt worden sind und auf welche Sachsen und insbesondere Dresden stolz zu sein alle Ursache hat. Bei dem großen Einflusse, welchen Brühl auf den Kurfürsten Friedrich August II. gehabt hat, läßt sich unbedenklich annehmen, daß die Gründung und Vermehrung dieser Sammlungen auch mit sein Werk sei.